



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 11/91

vom: 08.10.1991

**Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen
der Fachbereiche vom 30. September 1991**

Seite 1 - 7

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Ä n d e r u n g
der Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und
Gremien und zu den Organen der Fachbereiche
Vom 30. September 1991

Artikel I

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 332. Sitzung am 4.7.1991 die nachstehende Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche beschlossen.

Artikel II

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche vom 7. November 1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/89) wird daher wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird geändert in:
"Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt mit dem Zeitpunkt der Neubildung, spätestens am 15. Januar."
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in:
"Ergänzungs- und Wiederholungswahlen zum Fachbereichsrat erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl."
3. § 4 Abs. 5 Satz 3 wird geändert in:
"Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen (Dienstag bis Donnerstag)."
4. § 5 Abs. 1 Sätze 5 ff. werden geändert in:
"Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter Beauftragter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Die Kandida-

ten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenen Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenen Sitze. Die übrigen Kandidaten werden Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge."

5. § 7 Abs. 3 wird geändert in:

"In Abs. 3 werden nach dem Wort "wahlberechtigt" die Wörter "und wählbar," eingefügt."

6. § 7 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

"Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer sind nicht wählbar."

7. § 7 Abs. 7 wird wie folgt hinzugefügt:

"Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar."

8. § 9 Abs. 2, letzter Satz wird geändert in:

"Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum einen Wahlvorsteher."

9. § 9 Abs. 5 wird geändert in:

"Erklärt ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer sein Einverständnis, als Kandidat aufgestellt zu werden, so scheidet er aus dem Amt aus. An seine Stelle ist unverzüglich ein anderer Wahlberechtigter zu wählen bzw. zu berufen. Eine Kandidatur von Mitarbeitern der Verwaltung, die an der Durchführung der Wahlen beteiligt sind, ist ausgeschlossen."

10. § 10 Abs. 5 wird geändert in:

"Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den

Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Entscheidung ist endgültig."

11. § 11 Abs. 1 wird geändert in:

"Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich insbesondere durch Aushang bekannt. Er kann Flugblätter mit Hinweisen zur Wahl verteilen lassen."

12. § 11 Abs. 2 Ziffer 8 wird gestrichen.

13. § 11 Abs. 2 Ziffer 12 wird geändert in:

"einen Hinweis, daß jeder für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf"

14. § 11 Abs. 2 Ziffern 13 und 14 werden gestrichen.

15. § 12 Abs. 2 wird geändert in:

"Die Wahlvorschläge sind bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen."

16. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird geändert in:

"Die übrigen Kandidaten erklären ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch persönliche und handschriftliche Unterschrift im Wahlvorschlag oder in einer entsprechenden Erklärung."

17. § 12 Abs. 4 wird geändert in:

"Der Unterzeichner des Wahlvorschlages ist zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt (Vertrauensmann). Für den Vertrauensmann soll die Telefonnummer angegeben sein, unter der er während der Dienstzeit erreichbar ist. Als Stellvertreter des Vertrauensmannes gelten diejenigen Kandidaten, die im Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle aufgeführt sind, Satz 2 gilt entsprechend."

18. § 12 Abs. 5 wird geändert in:
"Für die Wahl eines Kollegialorgans darf ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden."
19. § 13 Abs. 2 wird geändert in:
"Stellt der Wahlleiter nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß weniger als $1\frac{1}{2}$ mal so viele Kandidaten benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind, unterrichtet der Wahlleiter alle Vertrauensmänner zu Wahlvorschlägen der betroffenen Wahl und Gruppe. Im Fall von Wahlen in den Fachbereichsrat unterrichtet der Wahlleiter zusätzlich den Dekan. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Kandidaten durchgeführt."
20. § 13 Abs. 5 Satz 2 wird geändert in:
"Sie kann von dem Unterzeichner oder jedem anderen Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlages sowie von dem nicht zugelassenen Bewerber eingelegt werden."
21. § 14 Abs. 1 Satz 2 entfällt. Im letzten Satz wird "Satz 2" ersetzt durch "Satz 1".
22. § 14 Abs. 7 wird geändert in:
"Ist eine Ergänzungs- oder Wiederholungswahl in einer Gruppe ganz oder teilweise erfolglos, so werden für die Gruppe weitere Ergänzungs- oder Wiederholungswahlen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten eingeleitet. Ihre Einleitung bedarf des Antrags eines Wahlberechtigten."
23. § 16 Abs. 1 wird geändert in:
"Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlleiter oder der jeweilige Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen."

24. § 18 Abs. 5 wird geändert in:

"Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt nach Überprüfung dafür Sorge, daß die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt wird."

25. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "jeweils" gestrichen.

26. § 20 Abs. 2 wird geändert in:

"Die Wahlumschläge werden den Wahlurnen entnommen und nach Gruppen getrennt gezählt. Zuvor werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet. Enthält der Wahlumschlag zu viele ausgefüllte Stimmzettel einer Wahl, so wird dies auf diesem Stimmzettel vermerkt; danach werden sie als ungültig ausgesondert. Die übrigen Stimmzettel werden sofort nach Wahlen getrennt sortiert und dann nach Gruppen getrennt sortiert dem jeweiligen Wahlvorsteher bzw. dem jeweiligen Fachbereichsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Fachbereichsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, indem er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Fachbereichsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen."

27. § 20 Abs. 4 wird geändert in:

"Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. Fachbereichsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. Die Zähllisten sind von ihm zu unterschreiben."

28. § 20 Abs. 5 wird geändert in:

"Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen zum Fachbereichsrat aufzunehmen:

1. Anzahl der Stimmabgabevermerke und der abgegebenen Wahlumschläge,
2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
3. nach Wahllisten getrennt die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
4. für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen."

29. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in:

"Die Worte "Gleichzeitig mit" werden ersetzt durch "Unverzüglich nach"."

30. § 24 Abs. 1 wird geändert in:

"Die neugewählten Kollegialorgane werden nach Ablauf der bisherigen Amtszeit unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen."

31. § 28 Abs. 14 wird gestrichen.

32. § 31 Abs. 2 wird geändert in:

"Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. § 33 Abs. 3-8 gelten entsprechend."

33. § 31 Abs. 3 wird geändert in:

"Der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Nachdem der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, gibt der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl dem Rektorat und durch Aushang dem Fachbereich bekannt."

34. § 31 Abs. 4-6 wird gestrichen.

35. § 32 Abs. 1 wird geändert in:

"Der Prodekan wird im Anschluß an die Wahl des Dekans auf dessen Vorschlag gewählt. Der Dekan kann nur ein Mitglied des Fachbereichsrates vorschlagen, das sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt hat.

36. § 33 Abs. 8 letzter Satz wird geändert in:

"§ 22 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 gilt entsprechend."

37. § 37 wird gestrichen.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 5.7.1991 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 4. Juli 1991.

Dortmund, 30.9.1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Müller-Böling